



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

198. Jahrgang

Düsseldorf, den 18. Februar 2016

Nummer 7

INHALTSVERZEICHNIS

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	57	Bekanntmachung nach § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG in Verbindung mit § 21 a 9. BImSchV über die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Firma Outokumpu Nirosta GmbH	S. 70
55 Anerkennung einer Stiftung (IST-Bildungsstiftung)	S. 69		
56 Planfeststellungsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für den dreigleisigen Ausbau der Strecke "ABS 46/2, Grenze NL/D-Emmerich-Oberhausen", Planfeststellungsabschnitt (PFA) 2.1 Friedrichsfeld	S. 69		

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

55 Anerkennung einer Stiftung (IST-Bildungsstiftung)

Bezirksregierung
21.13 -St.1809

Düsseldorf, den 05. Februar 2016

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„IST-Bildungsstiftung“

mit Sitz in Düsseldorf gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 23.12.2015 rechtsfähig.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S.69

56 Planfeststellungsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für den dreigleisigen Ausbau der Strecke "ABS 46/2, Grenze NL/D - Emmerich-Oberhausen", Planfeststellungsabschnitt (PFA) 2.1 Friedrichsfeld

Bezirksregierung
25.17.01.01-15/3-13

Düsseldorf, den 18. Februar 2016

Gemäß § 73 Abs. 6 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) erfolgt die

ortsübliche Bekanntmachung des Erörterungstermins in dem

Planfeststellungsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) in Verbindung mit §§ 73 ff Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) für den 3-gleisigen Ausbau der Strecke „ABS 46/2 – Grenze NL/D – Emmerich – Oberhausen“, Planfeststellungsabschnitt (PFA) 2.1 Friedrichsfeld

1. Der Erörterungstermin zu dem o.g. Planfeststellungsverfahren beginnt

**am Mittwoch, dem 09.03.2016
um 10.00 Uhr in der
„Schützenhalle/Mehrzweckhalle“,
Ullrichstr. 42, 46485 Wesel**

Einlass in den Saal erfolgt ab **9.00 Uhr**.

Zunächst werden die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange ohne Themenschwerpunkte erörtert. Daran anschließend beginnt die Erörterung der Themenschwerpunkte zusammen mit den **privaten Einwendungen**.

Der Erörterungstermin wird, wenn dies erforderlich ist, am **10.03.2016** und **11.03.2016** fortgesetzt. Kann der Termin zu einem früheren Zeitpunkt beendet werden, wird er vor Ablauf der genannten Zusatztermine beendet.

2. Gemäß § 73 Abs. 6 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) erfolgt die Benachrichtigung der Personen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, über den Erörterungstermin durch diese öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf und in Tageszeitungen, die in dem betroffenen Gebiet örtlich verbreitet sind, da mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind. Für die fristgerechte Bekanntgabe des Erörterungstermins ist die Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf maßgebend (§ 73 Abs. 6 Satz 5 VwVfG NRW).

3. Im Termin werden die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtert (§ 73 Abs. 6 Satz 1 VwVfG). Die Vertretung der Einwender und der Betroffenen durch Bevollmächtigte ist möglich. Diese haben ihre Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.

4. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben einer / eines Beteiligten und / oder deren / dessen Bevollmächtigten auch

ohne sie / ihn verhandelt und erörtert werden kann (§ 67 Abs. 1 Satz 3 VwVfG). Die schriftlich und rechtzeitig erhobenen Einwendungen behalten auch bei Ausbleiben einer / eines Beteiligten und / oder deren / dessen Bevollmächtigten ihre Gültigkeit. Verspätete Einwendungen sind ausgeschlossen.

Mit dem Schluss der Verhandlung ist das Anhörungsverfahren beendet.

5. Personen, die auf die Unterstützung eines Gebärdendolmetschers angewiesen sind, bittet die Anhörungsbehörde sich bis **zum 23.02.2016** bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 25, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf oder per E-Mail (olaf.jack@brd.nrw.de) zu melden.
6. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
7. **Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.**

Im Auftrag
gez. Busch

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S.69

57 Bekanntmachung nach § 10 Abs. 7 und 8 BlmSchG in Verbindung mit § 21 a 9. BlmSchV über die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Firma Outokumpu Nirosta GmbH

Bezirksregierung
53.01-100-53.0074/14/3.6.2

Düsseldorf, den 09. Februar 2016

Öffentliche Bekanntmachung über die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 02.02.2016 für die wesentliche Änderung des Kaltbandwerkes der Firma Outokumpu Nirosta GmbH in Krefeld

I.

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Firma Outokumpu Nirosta GmbH, Oberschlesienstraße 16 in 47807 Krefeld mit Datum vom 02.02.2016 einen Genehmigungsbescheid gemäß § 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) mit folgendem verfügenden Teil und folgender Rechtsbehelfsbelehrung erteilt:

Verfügender Teil:

Der Firma Outokumpu Nirosta GmbH, Oberschlesienstraße 16, 47807 Krefeld wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund der §§ 6, 16 BImSchG in Verbindung mit § 1, Anhang 1 Nr. 3.6.2, Nr. 3.10.1 und Nr. 9.3.1 (Anhang 2, Nr. 12 der Stoffliste zu Nr. 9.3 des Anhangs 1) der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Kaltbandwerkes durch:

- Umbau der Warmbandlinie 2 (WL 2) zu einer Beizlinie BL 1600 mit den Anlagenteilen Einlaufbereich, Vorentzunderung, Beizsektion einschließlich Säurerückgewinnung, Auslaufbereich, Abluftreinigung der Beizsektion (Gaswäscher) und katalytische Abluftreinigungsanlage,
- Umbau der Kaltbandlinie 2 (KL 2) zu einer Blankglühlinie BGL 1600 mit den Anlagenteilen Einlaufbereich, Entfettungsanlage, Blankglühofen mit Kühlstrecke und Auslaufbereich,
- Errichtung und Betrieb einer Haubenglüherei mit 4 Glühofeneinheiten, Kippstuhl und Haubenprüfstand,
- Errichtung der Fundamente für eine Wasserstoff- und Stickstofflageranlage (Errichtung der Anlagenteile und Betrieb durch einen externen Gaslieferanten),
- Austausch einer Walzenschleifbank für Kaltwalzgerüste und Errichtung einer zusätzlichen Walzenschleifbank für Dressiergerüste,
- Änderungen hinsichtlich der zugeführten Abwasserströme an der bestehenden Abwasserbehandlungsanlage (BE 500) des Kaltbandwerkes mit einer Verringerung der maximalen jährlichen Abwassermenge von 590.800 m³ auf 413.700 m³ und
- Änderung der Volumenströme für die bestehenden Quellen 3794 (luftbeaufschlagte Kühlstrecke) und 3795 (wasserbeaufschlagte Kühlstrecke) der Glüh- und Beizlinie GBL 1320

auf dem Werksgelände in 47807 Krefeld, Gemarkung Fischeln, Flur 19 und 20, Flurstücke 93, 91 und teilweise 38 erteilt.

Daneben bleiben die bestehende Betriebseinheit Adjustage (BE 440) einschließlich der Trockenschleiflinie (Anlagenteil (AT) 446 in der BE 440) unverändert, werden aber neu dem genehmigungsbedürftigen Kaltbandwerk (KBW) zugeordnet.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung erfasst auch die Emissionsgenehmigung zur Freisetzung von Treibhausgasen nach § 4 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 6 des Gesetzes über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz – TEHG) in der Fassung vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3169). In dem zu ändernden Kaltbandwerk werden Tätigkeiten nach Nr. 11 Teil 2 des Anhangs 1 zum TEHG durchgeführt.

Die Genehmigung umfasst weiterhin auch die Anpassung der vorhandenen Infrastruktur in den Bereichen Strom-, Pressluft-, Erdgas- und Kühlwasserversorgung sowie Löschwasserversorgung.

Genehmigte Kapazitäten und Wirkbadgrößen:

Es sind keine Erhöhungen in der Adjustage beantragt und genehmigt worden. Die bisher genehmigte Kapazität der bestehenden Adjustage beträgt 1.300.000 t/a Fertigprodukt (Zusammensetzung: 950.000 t/a Bandstahl aus Produktionsanlagen in Krefeld zur Adjustage und 350.000 t/a Bandstahl aus Werk Düsseldorf-Benrath zur Adjustage). Mit dem hier antragsgegenständlichen Projekt NIFO-Flex ist eine Schließung des Werkes in Düsseldorf-Benrath und eine Verlagerung der Produktion nach Krefeld sowie weitere Fertigungsoptimierungen verbunden. Die in diesem Genehmigungsverfahren beantragte Fertigungsmenge wird nur noch maximal 1.100.000 t/a Fertigprodukt aus der Adjustage nach Schließung des Werkes in Düsseldorf-Benrath betragen.

Für die einzelnen Herstellungsprozesslinien sind mit diesem Genehmigungsbescheid im Einzelnen folgende maximalen jährlichen Anlagenleistungen genehmigt:

maximale Jahresproduktion Warmband	1.100.000 t/a
maximale Jahresproduktion Kaltwalzen	1.100.000 t/a
maximale Jahresproduktion Kaltband	800.000 t/a
maximale Jahresproduktion Blankglühen	300.000 t/a
maximale Jahresproduktion Dressieren	1.200.000 t/a

Das Gesamtvolumen an Wirkbädern zur Behandlung von Metalloberflächen beträgt nach den Änderungen nur noch 183,9 m³ (vor Umbau der Linien WL 2 und KL 2 Wirkbadvolumen 277,4 m³).

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07. November 2012 (GV. NRW. S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Die Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Kaltbandwerkes ist mit einer aufschiebenden Bedingung und mit Auflagen (Nebenbestimmungen) verbunden. Die Auflagen enthalten insbesondere Regelungen zum Schutz der Nachbarschaft vor Emissionen durch Luftverunreinigungen und Lärm.

II.

Diese öffentliche Bekanntmachung ergeht aufgrund der § 10 Abs. 7 und 8 Satz 2, 4 und 5 BImSchG in Verbindung mit § 21 a der 9. BImSchV.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides mit Begründung und Antragsunterlagen liegt nach § 10 Abs. 8 Satz 3 BImSchG vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen in der Zeit vom **19.02.2016** bis einschließlich **03.03.2016** bei der

Bezirksregierung Düsseldorf, Zimmer 240,
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Montag bis Donnerstag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie Freitag von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Eine Einsichtnahme außerhalb der oben genannten Zeiten ist nach Absprache (Tel.: 0211-475-2291) möglich.

und bei der

Stadt Krefeld, Fachbereich Umwelt,
Zimmer 109, Elbestraße 7, 47800 Krefeld
Montag bis Mittwoch von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30

Uhr, Donnerstag von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr und Freitag von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr

zur Einsicht aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Dritte, die keine Einwendungen erhoben haben, können daher gegen den Bescheid innerhalb eines Monats nach dem Ende der Auslegungsfrist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erheben.

Im Auftrag
gez. Gratzfeld

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S.70

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Eintrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft erteilt Frau Feil, Tel: 0211-475-2644

Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf